

Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

KMK IVC DS 1932-5 (15) 5

Übersicht über die Pflichtstunden der Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen

Ermäßigungen für bestimmte Altersgruppen der Voll- bzw. Teilzeitlehrkräfte

Besondere Arbeitszeitmodelle

Schuljahr 2025/2026

Stand: Januar 2026

**Pflichtstunden (Deputatstunden pro Woche) der Lehrkräfte (Beamte und Angestellte) im öffentlichen Dienst
in der Bundesrepublik Deutschland im Schuljahr 2025/2026**

| Schularten | Baden- Württemberg ^{*)1)} | Bayern ^{*)1)} | Berlin | Brandenburg | Bremen | Hamburg ¹⁾ | Hessen ¹⁾ | Mecklenburg- Vorpommern ¹⁾ |
|---|---------------------------------------|------------------------|------------------------|---|-----------------------|--|--------------------------------------|---|
| Grundschule | 28 | 28 | 28 | 27 ¹⁾ / 28 ¹⁾⁴⁾ | 28/27 ¹⁾ | 27,9 | 28,5/28 | 26-27,5 ⁴⁾ |
| Orientierungsstufe | | | 28 | 27 ²⁾ / 28 ¹⁾⁴⁾ | | 26 | 25,5/25 | |
| Hauptschule | 27/28 ¹⁾²⁾⁷⁾ | 27 | | | | | 26,5/26 | |
| Schularten mit zwei Bildungsgängen (ehemals Schularten mit mehreren Bildungsgängen) | | | | 25 / 26 ⁴⁾ | | | 2) | 23-27 ¹⁾⁵⁾ |
| Realschule | 27/28 ⁷⁾ | 24-26 ²⁾ | | | | | 26,5/26 | |
| Gymnasium ^{**)1)} | 25/27/28 ³⁾⁷⁾ | 23-27 ²⁾ | 26 | 25 / 26 ⁴⁾ | 25-27 ²⁾⁴⁾ | 26 ²⁾ /25,1 ³⁾ /22,2 ⁴⁾ | 25,5 ³⁾ /25 ³⁾ | 23-27 ¹⁾⁵⁾ |
| Schularten mit drei Bildungsgängen (ehemals Integrierte Gesamtschulen ^{**)1)} | 27/25/28 ⁴⁾⁷⁾ | | 28/26 ¹⁾²⁾ | 27 ¹⁾²⁾ 28 ⁴⁾ / 25 / 26 ⁴⁾ | 25-27 ²⁾⁴⁾ | 26 ²⁾ /25,1 ³⁾ /21,4 ⁴⁾ | 25,5 ³⁾ /25 ³⁾ | 23-27 ¹⁾⁵⁾ |
| Förderschule | 26/28/31 ⁵⁾⁷⁾ | 26 ³⁾ | 27 | 25 ³⁾ / 26 ³⁾⁴⁾ | 27 ³⁾ | 26,9 | 27,5/27 | 27 |
| Berufliche Schulen ^{**)1)} | 25/27/28 ⁶⁾⁷⁾ | 23-27 ²⁾ | 25/26/32 ³⁾ | 25 / 26 ⁴⁾ | 25 ⁴⁾ | 23,6 ⁵⁾ /25,0 ⁶⁾ /25,0 ⁷⁾ / 23,6 ⁸⁾ /21,9 ⁹⁾ /21 ¹⁰⁾ | 24,5/24 | 23-27 ²⁾⁶⁾ /30 ³⁾⁶⁾ |

| Schularten | Niedersachsen ¹⁾ | Nordrhein- Westfalen ¹⁾ | Rheinland-Pfalz ¹⁾ | Saarland ¹⁾ | Sachsen | Sachsen-Anhalt ¹⁾ | Schleswig- Holstein ¹⁾ | Thüringen ¹⁾²⁾ |
|---|--|---------------------------------------|--|---|------------------------------------|------------------------------|--|---------------------------|
| Grundschule | 28 | 28 | 27,8 ¹⁾ | 28 ⁵⁾ | 27 | 27/25 ²⁾ | 28 | 27 |
| Orientierungsstufe | | | | | | | | |
| Hauptschule | 27,5 | 28 | 27 | | | | | |
| Schularten mit zwei Bildungsgängen (ehemals Schularten mit mehreren Bildungsgängen) | 25,5 ⁴⁾ | 25,5 | 27 | 27 | 26 | 25 | | 26 ³⁾⁴⁾⁵⁾ |
| Realschule | 26,5 | 28 | 27 | | | | | |
| Gymnasium ^{**)1)} | 23,5 | 25,5 | 24 | 26/25 ¹⁾ | 26 | 25 | 25,5 / 27 ¹⁾ | 26 ⁴⁾⁵⁾ |
| Schularten mit drei Bildungsgängen (ehemals Integrierte Gesamtschulen ^{**)1)} | 24,5 | 25,5 | 27 ²⁾ /26 ³⁾ /24 ⁴⁾ | 27/26/25 ²⁾ | 26/27 ¹⁾ | 25 | 27 ⁵⁾⁶⁾⁷⁾ | 26 ⁴⁾⁵⁾ |
| Förderschule | 26,5 ³⁾ | 27,5 | 27 ⁵⁾ | 27 | 25 ²⁾ /32 ³⁾ | 25 | 27 | 25 |
| Berufliche Schulen ^{**)1)} | 24,5/25,5 ¹⁾ 27,5 ²⁾ | 25,5 | 24 | 25,5/28 ³⁾ /32 ⁴⁾ | 26 | 25 | 28 ²⁾ /27 ³⁾ /25,5 ⁴⁾ | 24-27 ⁴⁾⁶⁾ |

*) Besondere Arbeitszeitmodelle (siehe entsprechende Tabelle).

**) Nicht berücksichtigt sind die Reduzierungen der Arbeitszeit, die in der gymnasialen Oberstufe aufgrund höherer Arbeitsbelastung in den unterschiedlichen Regelungen zu Pflichtstunden oder Anrechnungsstunden gewährt werden.

**Fußnoten zu:
Pflichtstunden (Deputatstunden pro Woche) der Lehrkräfte (Beamte und Angestellte) im
öffentlichen Dienst in der Bundesrepublik Deutschland im Schuljahr 2023/2024**

**Fußnoten zu:
Pflichtstunden (Deputatstunden pro Woche) der Lehrkräfte (Beamte und Angestellte) im
öffentlichen Dienst in der Bundesrepublik Deutschland im Schuljahr 2025/2026**

- Baden-Württemberg:
- 1) Werden Lehrkräfte an mehreren Schularten eingesetzt, gilt die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Schulart, an der die Lehrkraft überwiegend eingesetzt ist. Ist eine Lehrkraft an mehreren Schularten in gleichem Umfang eingesetzt, gilt die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Schulart, die die niedrigere wöchentliche Unterrichtsverpflichtung hat. Das Deputat der Lehrkräfte an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, der Fachlehrkräfte mit Lehrbefähigung für Schulen für Geistigbehinderte und Schulen für Körperbehinderte einschließlich Schulkindergärten und der technischen Lehrkräfte an Schulen für Geistigbehinderte bzw. an entsprechenden Abteilungen anderer Typen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die sonderpädagogische Aufgaben der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung wahrnehmen, ist unabhängig von der Schulart, an der sie eingesetzt werden. Stichtag für die Bestimmung ist der erste Unterrichtstag nach den Sommerferien, bei später eingestellten Lehrkräften der erste Unterrichtstag. Unabhängig davon gilt als Lehrkraft an Haupt- oder Werkrealschulen der Krankheitsvertreter mit wechselndem Einsatz an einer verbundenen Grund- und Haupt- oder Werkrealschule.
 - 2) Seit dem Schuljahr 2010/11 führt BW die Werkrealschule und die Hauptschule. Für Lehrkräfte an Werkrealschulen und Hauptschulen gilt eine wöchentliche Unterrichtsverpflichtung in Höhe von 27 Deputatsstunden.
 - 3) Lehrkräfte an Gymnasien mit Lehrbefähigung für alle Stufen des Gymnasiums: 25; mit Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I an Gymnasien: 27.
 - 4) Seit dem Schuljahr 2012/13 führt BW die Gemeinschaftsschule. Für Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen der Sekundarstufe I gilt eine wöchentliche Unterrichtsverpflichtung in Höhe von 27 Deputatsstunden. An Gemeinschaftsschulen mit eingerichteter gymnasialer Oberstufe haben dort eingesetzte Lehrkräfte eine wöchentliche Unterrichtsverpflichtung in Höhe von 27 (gehobener Dienst) bzw. 25 (höherer Dienst) Deputatsstunden.
 - 5) Wissenschaftliche Lehrkräfte an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren 26, Fachlehrer u. Technische Lehrer Sonderpädagogik: 31.
 - 6) Wissenschaftliche Lehrkräfte (höherer und gehobener Dienst): 25; Technische Lehrer - kaufmännisch und hauswirtschaftlich: 27; Technische Lehrer - gewerblich und landwirtschaftlich sowie Sportlehrer: 28.
 - 7) Fachlehrer musisch-technisch: 28.
- Bayern:
- 1) Nicht angegeben ist die Unterrichtspflichtzeit von Fachlehrern, die - abhängig von der Schulart - dem Anteil des fachtheoretischen Unterrichts und dem Lebensalter 24 - 29 Unterrichtsstunden beträgt.
 - 2) Die Unterrichtspflichtzeit hängt vom fachspezifischen Unterrichtseinsatz ab. An Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung liegt die Unterrichtspflichtzeit bei 22 Wochenstunden, wenn ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichtet wird.
 - 3) Die angegebenen Werte gelten für Sonderpädagogen an Förderzentren.
- Berlin:
- 1) Pflichtstunden auch an Integrierten Sekundarschulen und an Gemeinschaftsschulen.
 - 2) Integrierte Sekundarschulen und an Gemeinschaftsschulen mit 28 Wochenstunden (Unterricht überwiegend in Jahrgangsstufe 1-6) und 26 Wochenstunden (Unterricht überwiegend in Sekundarstufe I oder II).
 - 3) Lehrkräfte für Fachpraxis an beruflichen Schulen.

**Fußnoten zu:
Pflichtstunden (Deputatstunden pro Woche) der Lehrkräfte (Beamte und Angestellte) im
öffentlichen Dienst in der Bundesrepublik Deutschland im Schuljahr 2023/2024**

- Brandenburg:
- 1) Auch bei überwiegendem Einsatz in den Jahrgangsstufen 1 - 4 an Oberschulen und Gesamtschulen, die mit einer Grundschule zusammengefasst sind.
 - 2) Jahrgangsstufen 5 und 6 an Grundschulen und an Oberschulen sowie Gesamtschulen, die mit einer Grundschule zusammengefasst sind.
 - 3) An Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Geistige Entwicklung" 19 Unterrichtsstunden und 11 Zeitstunden im Ganztagsbereich.
 - 4) Pflichtstundenzahlerhöhung zum 1.2.2026 um eine LWS, außer bei ³⁾.
- Bremen:
- 1) Die Regelpflichtstundenzahl der Lehrkräfte der Grundschulen beträgt 28 Wochenstunden; für Lehrerinnen und Lehrer an einem einer Grundschule zugeordneten Zentrum für unterstützende Pädagogik (ZuP) beträgt die Unterrichtsverpflichtung 27 Wochenstunden.
 - 2) In der Sekundarstufe I der Oberschulen (Jahrgangsstufen 5-10) und der Gymnasium (Jahrgangsstufen 5-9) beträgt die Unterrichtsverpflichtung 27 Wochenstunden. In der Sekundarstufe II der Oberschulen und Gymnasien (E-Q2) sind es 25 Wochenstunden. Bei stufenübergreifendem Einsatz (mehr als sechs Wochenstunden in angrenzender Stufe) erfolgt eine Angleichung auf 26 Wochenstunden.
 - 3) Lehrkräfte an Förderzentren bzw. an Zentren für unterstützende Pädagogik der allgemeinen Schulen (siehe oben Fußnote 1).
 - 4) Für Lehrer/-innen, die als Fachlehrer/-innen oder als technische Lehrer/-innen, die überwiegend im berufsfeld-, fachrichtungs- oder berufsbezogenen Bereich eingesetzt sind, für Lehrer/-innen im musisch-technischen Bereich oder im Bereich des Sports sowie für sonstige Lehrer/-innen, deren Ausbildung sich nur auf ein Fach oder eine Fachrichtung beschränkt hat und die daher nur in einem Unterrichtsfach oder einer Fachrichtung eingesetzt sind, beträgt die Unterrichtsverpflichtung 28 Unterrichtsstunden je Woche.
- Hamburg:
- 1) Es handelt sich um durchschnittliche Unterrichtsstunden. Die Unterrichtseinsatzplanung der Lehrkräfte erfolgt in Hamburg seit 01.08.2003 nach einem neuen Lehrerarbeitszeitmodell, das keine Pflichtstunden mehr enthält (siehe unter Arbeitszeitmodelle). Die Anzahl der Unterrichtsstunden der Lehrkräfte ist danach nicht nur schulformabhängig, sondern jetzt auch abhängig von Klassenart und -stufe sowie erteilten Fächern (geregelt nach Faktorisierungsmodell - 35 Wochenstunden/entsprechender Faktor). Die tatsächlich zu erteilenden Unterrichtsstunden ergeben sich somit durch die konkrete Einsatzfeinplanung.
 - 2) Beo (Klassenstufe 5 + 6).
 - 3) Sek I (Klassenstufen 7 - 9/10).
 - 4) Sek II (Jahrgangsstufen Gym. 10 - 12 bzw. Stadtteilschule 11 - 13).
 - 5) Berufsschule.
 - 6) Berufsvorbereitung (Voll- und Teilzeit).
 - 7) Berufsfachschule.
 - 8) Fachoberschule.
 - 9) Fachschulen und berufliche Gymnasien.
 - 10) Berufsoberschulen.

**Fußnoten zu:
Pflichtstunden (Deputatstunden pro Woche) der Lehrkräfte (Beamte und Angestellte) im
öffentlichen Dienst in der Bundesrepublik Deutschland im Schuljahr 2023/2024**

- Hessen:
- 1) Pflichtstunden bei einem Lebensalter bis 60 / ab 61.
 - 2) Die Unterrichtsverpflichtung an Mittelstufenschulen entspricht der Unterrichtsverpflichtung an Haupt- und Realschulen.
 - 3) Bei einem Unterrichtseinsatz von mindestens 8 Wochenstunden in der gymnasialen Oberstufe und nach 20:00 Uhr wird 1 Pflichtstunde pro Unterrichtswoche angerechnet. Bei Teilzeitkräften erfolgt die Anrechnung anteilig, wobei bei mindestens 8 Wochenstunden Unterrichtseinsatz in der gymnasialen Oberstufe auch eine Anrechnung von 1 Pflichtstunde pro Woche gewährt wird.
- Mecklenburg-Vorpommern:
- 1) Abhängig vom Einsatz in der gymnasialen Oberstufe; 24 Wochenstunden möglich bei einem Einsatz mit mehr als 13 Lehrerwochenstunden.
 - 2) Lehrkräfte an beruflichen Schulen (ohne Lehrkräfte für den fachpraktischen Unterricht); bei Fachgymnasien abhängig vom Einsatz in der gymnasialen Oberstufe an Fachgymnasien; 24 Wochenstunden möglich bei einem Einsatz mit mehr als 13 Lehrerwochenstunden.
 - 3) Lehrkräfte im fachpraktischen Unterricht an beruflichen Schulen.
 - 4) Abhängig vom Einsatz als Klassenleiter Reduzierung der zu unterrichtenden Stunden um 0,5 Stunden bei einer Klasse, um 1,5 Stunden bei zwei Klassen.
 - 5) Abhängig vom Einsatz als Klassenleiter Reduzierung der zu unterrichtenden Stunden.
 - 6) Abhängig vom Einsatz als Klassenleiter in der Berufsausbildungsvorbereitung Reduzierung der zu unterrichtenden Stunden je Klasse um eine Stunde.
- Niedersachsen:
- 1) Lehrkräfte in einer Laufbahn des höheren Dienstes 24,5; Lehrkräfte in einer Laufbahn des gehobenen Dienstes 25,5 Unterrichtsstunden.
 - 2) Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis.
 - 3) An Förderschulen oder im Einsatz in der sonderpädagogischen Unterstützung; schulartunabhängig.
 - 4) Lehrkräfte mit dem Lehramt an Gymnasien mit überwiegendem Einsatz im gymnasialen Angebot einer Oberschule: 23,5 Std.
- Rheinland-Pfalz:
- 1) Umgerechnet in 45-Minuten-Stunden.
 - 2) Mit Lehrbefähigung für Grund- und Hauptschulen, Realschulen oder Realschulen plus bei einem Einsatz in den Klassenstufen 5 - 10 bzw. bei Einsatz in den Klassenstufen 11 - 13 mit 1 Wochenstunde.
 - 3) Mit Lehrbefähigung für Grund- und Hauptschulen, Realschulen oder Realschulen plus bei einem Einsatz in den Klassenstufen 11 - 13 mit 2 - 4 Wochenstunden.
 - 4) Mit Lehrbefähigung für Grund- und Hauptschulen, Realschulen oder Realschulen plus bei einem Einsatz in den Klassenstufen 11 - 13 ab 5 Wochenstunden; mit Lehrbefähigung für Gymnasien oder berufsbildende Schulen.
 - 5) Bei 14 oder mehr Stunden im berufsbildenden Bereich: 24 Stunden.

**Fußnoten zu:
Pflichtstunden (Deputatstunden pro Woche) der Lehrkräfte (Beamte und Angestellte) im
öffentlichen Dienst in der Bundesrepublik Deutschland im Schuljahr 2023/2024**

- Saarland:
- 1) Bei einem Einsatz von mindestens 8 Wochenstunden in der gymnasialen Oberstufe; gilt auch für Sekundarbereich der Europäischen Schule (P5, S1-S7).
 - 2) Bei einem Einsatz in der gymnasialen Oberstufe mit mindestens 8 Wochenstunden: 25, bei einem Einsatz mit mindestens 2 Wochenstunden: 26, sonst: 27 Pflichtstunden.
 - 3) Fachlehrer.
 - 4) Lehrwerkmeister.
 - 5) Gilt auch für Primarbereich (P1-P4) der Europäischen Schule.
- Sachsen:
- 1) Bei einem Einsatz mit mehr als 50% in den Klassenstufen 1-4.
 - 2) Lehrkräfte an Förderschulen.
 - 3) Fachlehrer an Förderschulen.
- Sachsen-Anhalt:
- 1) Voll- und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte haben vom 1. April 2023 bis 31. Juli 2028 über die jeweilige Unterrichtsverpflichtung hinaus an allen Schulformen eine zusätzliche wöchentliche Pflichtstunde (Vorgrißsstunde) zu erteilen. Die Vorgrißsstunde wird dem Ausgleichskonto für den längerfristigen Freizeitausgleich von Mehrzeiten zugeführt oder kann auf Antrag ausgezahlt werden.
 - 2) Förderschullehrkräfte, die im Einsatz an Grundschulen überwiegend sonderpädagogische Förderung leisten.
- Schleswig-Holstein:
- 1) Andere Lehrkräfte an Gymnasien: Bei Einsatz in der Oberstufe in einem Kernfach oder profilgebenden Fach oder zwei profilergänzenden Fächern der Schule oder mit mindestens fünf Wochenstunden ermäßigt sich die regelmäßige Pflichtstundenzahl um 1,5 Wochenstunden.
 - 2) Für Fachlehrer mit Eingangsamt A 10 an beruflichen Schulen.
 - 3) Andere Lehrkräfte an Berufsbildenden Schulen; Bei Einsatz mit mindestens fünf Wochenstunden im Bereich des Beruflichen Gymnasiums, der Fachoberschule oder der Berufsoberschule ermäßigt sich die regelmäßige Pflichtstundenzahl um 1,5 Wochenstunden.
 - 4) Lehrkräfte an Berufsbildenden Schulen in der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte.
 - 5) Bei Einsatz mit mehr als 50 % in der Grundschule plus 1 Stunde.
 - 6) Bei Einsatz in der Oberstufe in einem Kernfach oder profilgebenden Fach oder zwei profilergänzenden Fächern der Schule oder mit mindestens 5 Wochenstunden ermäßigt sich die Pflichtstundenzahl um 1,5 Stunden.
 - 7) Die Schulart "Integrierte Gesamtschule" ist in Gemeinschaftsschulen ohne und mit gymnasialer Oberstufe umgewandelt worden.

**Fußnoten zu:
Pflichtstunden (Deputatstunden pro Woche) der Lehrkräfte (Beamte und Angestellte) im
öffentlichen Dienst in der Bundesrepublik Deutschland im Schuljahr 2023/2024**

Thüringen

- 1) Die Pflichtstundenzahl der Fachleiterinnen und Fachleiter wird während der Verwendung in der Ausbildung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern auf 24 festgelegt, soweit sich aus § 4 ThürLehrAzVO nicht eine geringere Pflichtstundenzahl ergibt. Dies gilt auch für Lehrerinnen und Lehrer, die nicht mehr als Fachleiterinnen oder Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern verwendet werden, für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Verwendung, wenn sie sich während dieses Zeitraums nachweisbar im Bereich individuelle Förderung fortbilden und die Unterrichtsabdeckung in den von ihnen gelehrt Fächern an ihrer Stammschule gewährleistet ist. Dies gilt entsprechend für Lehrerinnen und Lehrer, die in einer der der Fachleiterin oder der des Fachleiters vergleichbaren Tätigkeit in der pädagogisch-praktischen Unterweisung bei der Nachqualifizierung von Lehrkräften zum Erwerb einer den Anforderungen der Laufbahn des Berufsschullehrers inhaltlich entsprechenden Ausbildung verwendet werden.
- 2) Erteilt eine Lehrerin oder ein Lehrer in mehreren Schularten Unterricht, so ist für die Bestimmung der Pflichtstundenzahl diejenige Schulart maßgebend, in der der überwiegende Teil der Pflichtstunden erteilt wird. Für Förderschullehrerinnen und Förderschullehrer gilt dies nur insoweit, als sie in der anderen Schulart nicht als Förderschullehrerin oder Förderschullehrer eingesetzt werden. Werden sie als Förderschullehrerin oder als Förderschullehrer tätig, gilt für sie die Pflichtstundenzahl für die Schulart Förderschule.
- 3) Die Pflichtstundenzahl an den Gemeinschaftsschulen wurde in den Klassenstufen 1 bis 4 auf 27 Pflichtstunden festgelegt.
- 4) Die Pflichtstundenzahl an den Schulen mit gymnasialer Oberstufe wurde in den Klassenstufen der Einführungsphase und der Qualifikationsphase auf 23 bis 26 Pflichtstunden festgelegt. Zur Bestimmung der Pflichtstundenzahl wird eine Einsatz-Kennziffer ermittelt, die sich aus der Summe der Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der gymnasialen Oberstufe und dem Fächerbonus ergibt.
- 5) An Schulen mit gymnasialer Oberstufe, deren Einführungsphase mit der Klassenstufe 11 beginnt, sowie an Gemeinschaftsschulen ohne gymnasiale Oberstufe wurde die Pflichtstundenzahl für die Klassenstufe 10 auf 26 Pflichtstunden festgelegt.
- 6) An den berufsbildenden Schulen wurde bei ausschließlichen Einsatz im allgemeinen und fachtheoretischen Unterricht die Pflichtstundenzahl auf 24 festgelegt. Bei einem Einsatz auch im fachpraktischen Unterricht richtet sich die Pflichtstundenzahl nach dem Anteil der wöchentlichen Pflichtstunden, die im allgemeinen und fachtheoretischen Unterricht erteilt werden. Bei einem Einsatz auch im fachpraktischen Unterricht ist die Zahl der zu erteilenden Pflichtstunden gestaffelt von 24 bis zu 27 Pflichtstunden.

Pflichtstunden der Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen im Schuljahr 2025/2026
Ermäßigungen für bestimmte Altersgruppen¹⁾ - Vollzeit

| Baden-Württemberg | Bayern | Berlin | Brandenburg |
|--|---|---|--|
| <p>1 Stunde zu Beginn des Schuljahres, in dem die Lehrkraft das 60. Lebensjahr vollendet und 2 Stunden zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet.</p> | <p>Im Bereich der Mittelschule 1 Stunde ab dem 58. und 2 Stunden ab dem 62. Lebensjahr. Für die restlichen Schularten 1 Stunde ab dem 58., 2 Stunden ab dem 60. und 3 Stunden ab dem 62. Lebensjahr. (Stichtag: 31.01.)</p> | <p><u>Regelung nach Tarifvertrag</u> mit Besitzstandswahrung, jedoch nicht kumulativ anwendbar zur Regelung ab Schuljahr 2014/15. Für angestellte Lehrkräfte, die vor dem 01.03.2005 eingestellt wurden und das 50. Lebensjahr vor dem 01.09.2008 erreicht haben: mindestens 2/3 Deputat; ab dem 55. Lebensjahr 1 Stunde, ab dem 60. Lebensjahr 2 Stunden. <u>Regelung ab Schuljahr 2014/15 nach AZVO für alle Lehrkräfte:</u> bei mindestens 2/3 Deputat: ab dem 58. Lebensjahr 1 Stunde, ab dem 61. Lebensjahr 2 Stunden.</p> | <p>1 Stunde ab dem Schulhalbjahr, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt.</p> <p>Ein weitere Stunde ab dem Schulhalbjahr, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, sofern eine Dienstzeit i. S. des § 3 JubV des Bundes von mindestens 35 Jahren vorliegt.</p> |
| Bremen | Hamburg | Hessen | Mecklenburg-Vorpommern |
| <p>1 Stunde ab dem auf die Vollendung des 58. Lebensjahr bzw. 2 Stunden ab dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahr folgenden Schuljahrs, soweit nicht aus anderen Gründen eine entsprechende Ermäßigung gewährt wird (Ausnahme: Schwerbehinderung). Dies gilt nur, sofern die Lehrer:innen ausschließlich durch Unterrichtstätigkeit beschäftigt sind.</p> | <p>Seit 01.08.2010 sind für Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab dem auf die Vollendung folgenden Kalendermonat von dem in einer Unterrichtswoche geltenden Zeitwert gemäß § 5 Absatz 1 LehrArbZVO (zzt. 46,57 WAZ) 2 Zeitstunden abzuziehen.</p> | <p><u>Altersentlastung:</u> Über 3/4 des Deputates ab dem 55. Lebensjahr 1 Stunde, ab dem 60. Lebensjahr 2 Stunden; unter 3/4 des Deputates 0,5 bzw. 1 Stunde.</p> <p><u>Altersabhängige Pflichtstunden:</u> entsprechend der Unterrichtsverpflichtung nach den gültigen Rechtsnormen. Anteilige Minderung (Alter/Stunden): ab 61 / 0,5 Stunden.</p> | <p>Lehrkräfte erhalten von Beginn des Schulhalbjahres an, das auf die Vollendung</p> <ul style="list-style-type: none"> - des 57. Lebensjahres folgt, eine Anrechnung von 1 Lehrkräftewochenstunde. - des 60. Lebensjahres folgt, eine Anrechnung von 2 Lehrkräftewochenstunden. - des 63. Lebensjahres folgt, eine Anrechnung von 4 Lehrkräftewochenstunden. |

Pflichtstunden der Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen im Schuljahr 2025/2026
Ermäßigungen für bestimmte Altersgruppen¹⁾ - Vollzeit

| Niedersachsen | Nordrhein-Westfalen | Rheinland-Pfalz | Saarland |
|--|--|---|--|
| Ab 60 Jahre 1 Stunde. Schwerbehinderte Lehrkräfte (mindestens 50 %) bekommen ab dem 55. Lebensjahr 1 Stunde und ab dem 63. Lebensjahr 1 weitere Stunde. | Ab 55 Jahre 1 Stunde, ab 60 Jahre 3 Stunden. | § 9 LehrArbZVO RLP: Lehrkräften, die, berechnet ohne Altersteilzeit, mindestens die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilen, ohne in Altersteilzeit zu sein, wird mit Beginn des Schuljahres, in dem sie das 64. Lebensjahr vollenden, 3 Wochenstunden Altersermäßigung gewährt. | Ab 57 Jahre 1 Stunde, ab 60 Jahre 3 Stunden. |

| Sachsen | Sachsen-Anhalt | Schleswig-Holstein | Thüringen |
|--|---|--|---|
| Ab 60 Jahre 1 Stunde, ab 62 Jahre 2 Stunden, ab 64 Jahre 3 Stunden und ab 66 Jahre 4 Stunden mit Beginn des Schulhalbjahres, in dem die Lehrkräfte das jeweilige Lebensjahr vollenden. | <p><u>Altersermäßigung:</u> 2 Std. nach Vollendung des 62. Lebensjahres mit Beginn des darauf folgenden Schulhalbjahres.</p> <p><u>Schwerbehindertenermäßigung:</u> 1 Std. nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei einem Grad der Behinderung von mind. 50% mit Beginn des darauf folgenden Schulhalbjahres; unabhängig vom Alter werden folgende Ermäßigungen abhängig vom Grad der Behinderung (GdB) und der jeweiligen Unterrichtsverpflichtung gewährt</p> <ul style="list-style-type: none"> • GdB ≥ 50%: 6% Ermäßigung, • GdB ≥ 70%: 9% Ermäßigung, • GdB ≥ 90%: 12% Ermäßigung, • GdB = 100%: 15% Ermäßigung. | <p>Ab 58 Jahre 1 Stunde, ab 60 Jahre 2 Stunden, ab 63 Jahre 3 Stunden.</p> <p>Schwerbehinderte Lehrkräfte erhalten 2 Stunden Ermäßigung ab dem 55. Lebensjahr, 3 Stunden ab dem 60. Lebensjahr. Die Ermäßigung erfolgt mit Beginn des Schuljahres, das auf die Vollendung des jeweiligen Lebensjahres folgt.</p> | <p>Lehrerinnen und Lehrer erhalten aus Altersgründen eine Abminderung um zwei Pflichtstunden, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im jeweiligen Schuljahr vollenden werden und vor der Anrechnung der Altersabminderung mindestens 75 % der sich aus den §§ 4, 5 oder 6 ThürLehrAzVO ergebenden Pflichtstunden tatsächlich unterrichten. Sie erhalten aus Altersgründen eine Abminderung um eine Pflichtstunde, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im Schuljahr vollenden werden und vor der Anrechnung der Altersabminderung mindestens 50 % der sich aus den §§ 4, 5 oder 6 ThürLehrAzVO ergebenden Pflichtstunden tatsächlich unterrichten. Bei schwerbehinderten Lehrerinnen und Lehrern bleibt bei der Ermittlung des Umfanges der Pflichtstundenzahl, die tatsächlich unterrichtet wird, die Abminderung für schwerbehinderte ausgeschlossen ist. Die Unterrichtsverpflichtung einer Lehrerin bzw. eines Lehrers darf durch Abminderungsstunden und Anrechnungsstunden nicht auf weniger als acht Pflichtstunden, die der Schulleiterin bzw. des Schulleiters oder der ständigen Vertreterin bzw. des ständigen Vertreters der Schulleiterin bzw. des Schulleiters nicht auf weniger als vier Pflichtstunden gemindert werden. Die Abminderung wirkt sich nur auf die Unterrichtsverpflichtung aus. Der Umfang der Arbeitszeit bleibt hiervon unberührt.</p> |

Pflichtstunden der Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen im Schuljahr 2025/2026
Ermäßigungen für bestimmte Altersgruppen¹⁾ - Teilzeit

| Baden-Württemberg | Bayern | Berlin | Brandenburg |
|---|--|--|--|
| <p>Ermäßigung zu Beginn des Schuljahres, in dem die teilzeitbeschäftigte Lehrkraft das 60. bzw. das 62. Lebensjahr vollendet. Die Ermäßigung erfolgt anteilig entsprechend dem Beschäftigungsumfang.</p> | <p>Die Ermäßigung für Teilzeitkräfte ist dem Deputat entsprechend reduziert. Für Lehrkräfte in Altersteilzeit gibt es keine Ermäßigungen.</p> | <p><u>Regelung nach Tarifvertrag</u> mit Besitzstandswahrung, jedoch nicht kumulativ anwendbar zur Regelung ab Schuljahr 2014/15. Für angestellte Lehrkräfte, die vor dem 01.03.2005 eingestellt wurden und das 50. Lebensjahr vor dem 01.09.2008 erreicht haben: bei einem Deputat von weniger als 2/3, aber mindestens der Hälfte; ab dem 57. Lebensjahr 1 Stunde (jeweils ab dem folgenden Schuljahr). <u>Regelung ab Schuljahr 2014/15 nach AZVO für alle Lehrkräfte</u>: bei weniger als 2/3 Deputat, aber mindestens der Hälfte: ab dem 60. Lebensjahr 1 Stunde.</p> | <p>Ab dem Schulhalbjahr, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, anteilige Ermäßigung im Verhältnis zum Beschäftigungsumfang.</p> <p>Ein weitere Stunde im vorgenannten anteiligen Verhältnis ab dem Schulhalbjahr, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, sofern eine Dienstzeit i. S. des § 3 JubV des Bundes von mindestens 35 Jahren vorliegt.</p> |
| Bremen | Hamburg | Hessen | Mecklenburg-Vorpommern |
| <p>1/2 Stunde ab dem auf die Vollendung des 58. Lebensjahrs bzw. 1 Stunde ab dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahrs folgenden Schuljahrs, soweit nicht aus anderen Gründen eine entsprechende Ermäßigung gewährt wird (Ausnahme: Schwerbehinderung). Dies gilt nur, sofern die Lehrer:innen ausschließlich mit Unterrichtstätigkeit beschäftigt sind.</p> | <p>Seit 01.08.2010 sind für Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab dem auf die Vollendung folgenden Kalendermonat von dem in einer Unterrichtswoche geltenden Zeitwert gemäß § 5 Absatz 1 LehrArbZVO (zzt. 46,57 WAZ) 2 Zeitstunden abzuziehen. Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften erfolgt der Abzug entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang.</p> | <p><u>Altersentlastung</u>: Über 3/4 des Deputates ab dem 55. Lebensjahr 1 Stunde, ab dem 60. Lebensjahr 2 Stunden; unter 3/4 des Deputates 0,5 bzw. 1 Stunde. <u>Altersabhängige Pflichtstunden</u>: Entsprechend der Unterrichtsverpflichtung nach den gültigen Rechtsnormen. Anteilige Minderung (Alter/Stunden): ab 61 / 0,5 Stunde.</p> | <p>Lehrkräfte erhalten von Beginn des Schulhalbjahres an, das auf die Vollendung</p> <ul style="list-style-type: none"> - des 57. Lebensjahres folgt, eine Anrechnung von 1 Lehrkräftewochenstunde. - des 60. Lebensjahres folgt, eine Anrechnung von 2 Lehrkräftewochenstunden. - des 63. Lebensjahres folgt, eine Anrechnung von 4 Lehrkräftewochenstunden. <p>Bei einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl werden keine Altersanrechnungsstunden gewährt.</p> <p>Die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkraft darf durch Altersanrechnungsstunden nicht auf weniger als 14 Lehrkräftewochenstunden reduziert werden.</p> |

Pflichtstunden der Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen im Schuljahr 2025/2026
Ermäßigungen für bestimmte Altersgruppen¹⁾ - Teilzeit

| Niedersachsen | Nordrhein-Westfalen | Rheinland-Pfalz | Saarland |
|---|--|---------------------------------------|--|
| Teilzeitkräfte mit mehr als 2 Stunden unter vollem Deputat halbe Altersermäßigung der Vollzeitkräfte. | Ab 55 Jahre bei Teilzeitbeschäftigung von mindestens 50 % 0,5 Stunden; ab 60 Jahre bei Teilzeitbeschäftigung von mindestens 75 % 2 Stunden, mindestens 50 % 1,5 Stunden. Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis, die arbeitsvertraglich mit weniger als der Hälfte der für ihre Schulform maßgebenden wöchentlichen Regelpflichtstunden beschäftigt werden, erhalten die einer vergleichbaren vollbeschäftigten Lehrkraft zustehende Altersermäßigung anteilig im Umfang des Verhältnisses der Teilzeitbeschäftigung zur Vollzeitbeschäftigung. | Altersermäßigung: Wie Vollzeitkräfte. | Teilzeitkräfte mit weniger als 3/4 der Regelstundenzahl halbe Ermäßigung der Vollzeitlehrer. |

| Sachsen | Sachsen-Anhalt | Schleswig-Holstein | Thüringen |
|---|---|---|--|
| Gestaffelt nach Beschäftigungsumfang: Bis einschließlich 25 % der Unterrichtsverpflichtung einer Vollzeitkraft 25 % der Altersermäßigung, bis einschließlich 50 % dementsprechend 50 %, bis einschließlich 75 % dementsprechend 75 % und bei über 75 % der Unterrichtsverpflichtung 100 % der Altersermäßigung. | <u>Altersermäßigung:</u> 2 Std. (1 Std. bei TZ mit weniger als der Hälfte der festgelegten Pflichtstunden) nach Vollendung des 62. Lebensjahres mit Beginn des darauf folgenden Schulhalbjahres. <u>Schwerbehindertenermäßigung:</u> 1 Std. nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei einem Grad der Behinderung von mind. 50% mit Beginn des darauf folgenden Schulhalbjahres; unabhängig vom Alter werden folgende Ermäßigungen abhängig vom Grad der Behinderung (GdB) und der jeweiligen Unterrichtsverpflichtung gewährt <ul style="list-style-type: none"> • GdB ≥ 50%: 6% Ermäßigung, • GdB ≥ 70%: 9% Ermäßigung, • GdB ≥ 90%: 12% Ermäßigung, • GdB = 100%: 15% Ermäßigung. | Bei mindestens 3/4 Deputat Ermäßigung in gleicher Höhe wie Vollzeitlehrkräfte, bei weniger als 3/4 Deputat halbe Ermäßigung. Eine grundständige Pflichtstundenreduzierung um 0,5 Stunden bei Schwerbehinderung bleibt auch bei TZ. | Lehrerinnen und Lehrer erhalten aus Altersgründen eine Abminderung um zwei Pflichtstunden, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im jeweiligen Schuljahr vollenden werden und vor der Anrechnung der Altersabminderung mindestens 75 % der sich aus den §§ 4, 5 oder 6 ThürLehrAzVO ergebenden Pflichtstunden tatsächlich unterrichten. Sie erhalten aus Altersgründen eine Abminderung um eine Pflichtstunde, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im Schuljahr vollenden werden und vor der Anrechnung der Altersabminderung mindestens 50 % der sich aus den §§ 4, 5 oder 6 ThürLehrAzVO ergebenden Pflichtstunden tatsächlich unterrichten. Bei teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrern verringert sich die Pflichtstundenzahl anteilig. Bei schwerbehinderten Lehrerinnen und Lehrern bleibt bei der Ermittlung des Umfanges der Pflichtstundenzahl, die tatsächlich unterrichtet wird, die Abminderung für schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer unberücksichtigt, so dass eine Kürzung der Altersabminderung aufgrund einer Abminderung für Schwerbehinderte ausgeschlossen ist. Die Unterrichtsverpflichtung einer Lehrerinnen bzw. eines Lehrers darf durch Abminderungsstunden und Anrechnungsstunden nicht auf weniger als acht Pflichtstunden, die der Schulleiterin bzw. des Schulleiters oder der ständigen Vertreterin bzw. des ständigen Vertreters der Schulleiterin bzw. des Schulleiters nicht auf weniger als vier Pflichtstunden gemindert werden. Die Abminderung wirkt sich nur auf die Unterrichtsverpflichtung aus. Der Umfang der Arbeitszeit bleibt hiervon unberührt. |

**Pflichtstunden der Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen im Schuljahr 2023/2024
Besondere Arbeitszeitmodelle**

**Pflichtstunden der Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen im Schuljahr 2025/2026
Besondere Arbeitszeitmodelle**

| Baden-Württemberg | Bayern | Berlin | Brandenburg |
|---|--|---|---|
| <p>1) Die Rückgabe der Vorgriffstunden aus den Jahren 1998/99 bis 2002/03 erfolgt bei Grundschulen, Werkrealschulen und Hauptschulen, Gemeinschaftsschulen, Realschulen bzw. Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (bei der KMK = Förderschulen) seit dem Schuljahr 2008/09. Die Rückgabe ist flexibel ausgestaltet. Lehrkräfte können die erbrachten Vorgriffstunden z. B. durch Verringerung des Regelstundenmaßes um 1 Wochenstunde im entsprechenden Zeitraum oder kumuliert auf ein Schuljahr zurückerhalten. Auch eine zeitversetzte Rückgabe ist möglich. In Fällen, in denen der Arbeitszeitausgleich scheitert, ist ein finanzieller Ausgleich für die geleisteten Vorgriffstunden möglich.</p> <p>2) Zum Schuljahr 2020/2021 wurde ein freiwilliges Vorgriffstundenmodell eingeführt.</p> <p>3) Zum 1.1.2021 wurde die Möglichkeit einer ungleichmäßigen Verteilung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung in der Lehrkräfte-ArbeitszeitVO normiert.</p> | <p>1) Für den Bereich der Grundschule gilt: Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos zum Schuljahr 2020/2021. Die Unterrichtspflichtzeit wird vorübergehend um eine Stunde erhöht. Beispielsweise Lehrkräfte in den letzten Dienstjahren und Schwerbehinderte sind vom Arbeitszeitkonto nicht betroffen.</p> <p>2) Ein Sabbatjahrmmodell ist für Beamtinnen und Beamte nach Art. 88 Abs. 4 BayBG möglich. Der maximale Bewilligungszeitraum beträgt 10 Jahre. Diese Art der Teilzeitbeschäftigung ist auch im Angestelltenverhältnis möglich. Ein Sabbatjahrmmodell ist für Beamtinnen und Beamte an staatlichen Grund-, Mittel- und Förderschulen nach Art. 88 Abs. 4 BayBG eingeschränkt, für Grund-, Mittel- und Förderschulen ab 2025/26 mit einer mindestens 5-jährigen Ansparphase möglich. Im Gymnasial- sowie Realschulbereich werden nur Modelle bewilligt, die mindestens fünf Jahre Ansparphase und höchstens ein Jahr Freistellungsphase umfassen, und zwar nur einmal im Berufsleben. Bereits genehmigte Modelle können umgesetzt werden.</p> | <p>Seit Änderung der Arbeitszeitverordnung AZVO zum Schuljahr 2014/15 gibt es die Möglichkeit einer Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung durch die stundenweise Inanspruchnahme des Lebensarbeitszeitkontos (auf Antrag). Auch eine finanzielle Abgeltung ist unter bestimmten Bedingungen möglich.</p> | <p>Flexible Pflichtstundenverteilung durch Führung von Unterrichtsstundenkonten für 2 Jahre möglich, grundsätzlich nur mit Zustimmung der Lehrkraft. Sabbatical gem. § 78 Abs. 4 LBG für verbeamtete Lehrkräfte maximal 2 Jahre Freistellung im Bewilligungszeitraum von max. 14 Jahren. Das gilt nach Nummer 10a der VV Arbeitszeit Lehrkräfte auch für tarifbeschäftigte Lehrkräfte in Form von langfristigen Arbeitszeitkonten, in denen in der Ansparphase noch weitere Einbringungstatbestände eingebracht werden können (z.B. Mehrstunden, Mehrarbeit).</p> |

1) Entsprechendes gilt in der Regel für unbefristet angestellte Lehrkräfte mit mehr als einem Viertel der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit.

2) LAZ = Lehrerarbeitszeit

3) WAZ = Wochenarbeitszeit

| Bremen | Hamburg | Hessen | Mecklenburg-Vorpommern |
|---|---|---|--|
| <p>Schulen können ein Arbeitszeitmodell erproben, das bei der Aufteilung der Arbeitszeit der Lehrer:innen nicht von der gesetzlich festgelegten Unterrichtsverpflichtung ausgeht, sondern von den Jahresarbeitszeiten der Lehrer:innen.</p> | <p>Nach dem LAZ²⁾-Modell ab 01.08.2003 beträgt die durchschnittliche WAZ³⁾ für alle 46,57 Zeitstunden bei jährlich 38 Unterrichtswochen. Davon entfallen rechnerisch 35 Stunden (75 %) auf Unterrichtsaufgaben und 11,57 Stunden (25 %) auf Funktions-/allgemeine Aufgaben. Grundlage für die Ermittlung der durchschnittlichen Unterrichtszeit der Lehrkräfte (inkl. Funktionsentlastung im Umfang von 6 %) sind 37,72 Wochenstunden, also 81 %.</p> | <p>Hauptamtlich tätigen Lehrkräften und Sozialpädagogen/innen werden ab dem 01.08.2017 0,5 Pflichtstunden pro Kalenderwoche auf einem Lebensarbeitszeitkonto bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet haben, gutgeschrieben. Für Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Gutschrift anteilig. Ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 60. Lebensjahrs folgt, erfolgt eine Gutschrift, wenn die Person ihre Pflichtstundenzahl um 0,5 erhöht. Für die angesparten Pflichtstunden erfolgt in der Regel eine Ermäßigung der Pflichtstundenzahl im letzten Schuljahr vor dem Ruhestand.</p> | <p>Sabbatical fortlaufend, Schuljahresarbeitszeitmodell für Lehrkräfte an beruflichen Schulen, Führung von kurzfristigen Unterrichtsstundenkonten aus dienstlichen Gründen über 2 Jahre möglich (Ansparphase und Ausgleichsphase: höchstens zwei Schulhalbjahre). Führung von langfristigen Unterrichtsstundenkonten aus dienstlichen Gründen, bei denen die Anspar- und Ausgleichsphase in der Summe nicht die Dauer von zehn Schuljahren übersteigen soll.</p> |

2) LAZ = Lehrerarbeitszeit

Pflichtstunden der Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen im Schuljahr 2023/2024
Besondere Arbeitszeitmodelle

| Niedersachsen | Nordrhein-Westfalen | Rheinland-Pfalz | Saarland |
|----------------------------------|--|---|--|
| - Altersteilzeit für Lehrkräfte. | - Altersteilzeit für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis (§ 66 LBG). - Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis und beamtete Lehrkräfte (§ 65 LBG). | Gem. § 6a LehrArbZVO RLP kann auf Antrag der Lehrkraft, insbesondere bei Schulleitungen im Sinne einer adäquaten, funktionsausfüllenden Vertretung und soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen eine Teilzeitbeschäftigung nach § 75 Abs. 1 des LBG RLP in der Weise bewilligt werden, dass die Lehrkraft am Ende eines mindestens zwei Jahre und höchstens sieben Jahre umfassenden Zeitraums der Teilzeitbeschäftigung für ein Jahr vom Dienst freigestellt wird, wenn sie bis zum Beginn der Freistellung die Arbeitszeit für den Gesamtzeitraum der Teilzeitbeschäftigung erbracht hat. | Teilzeit- und Sabbatjahrm Modelle in allen Schularten sowohl für Angestellte als auch für Beamte. Rückgabe der verpflichtend angesparten Unterrichtsstunden (Vorgriffsstunden) an den weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen. |

| Sachsen | Sachsen-Anhalt | Schleswig-Holstein | Thüringen |
|---|---|--|--|
| Teilzeit- und Sabbatjahrm Modelle in allen Schularten sowohl für Angestellte als auch für Beamte. | Teilzeit- und Sabbatjahrm Modelle in allen Schularten sowohl für Angestellte als auch für Beamte. Arbeitszeitkonten zum kurz- oder längerfristigen Ausgleich von Mehr- oder Minderzeiten (Flexistunden, Zusatzstunden, Vorgriffsstunde). Mehrzeiten können auf Antrag durch Ausgleichszahlungen abgegolten werden. | Teilzeit- und Sabbatjahrm Modelle in allen Schularten sowohl für Beschäftigte als auch für Beamte. Altersteilzeit für schwerbehinderte Lehrkräfte im Beamtenverhältnis. Ab 01.08.2017 Altersteilzeit 63plus nach § 63a LBG für beamtete Lehrkräfte. | Bei teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrern verringert sich die Pflichtstundenzahl anteilig. Teilzeitbeschäftigung kann bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Eine aus familiären Gründen beantragte Teilzeitbeschäftigung ist auch mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit - zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Teilzeitbeschäftigungen auch in der Weise bewilligt werden, dass der Teil, um den die regelmäßige Arbeitszeit ermäßigt wird, zu einer vollständigen Freistellung zusammengefasst wird (Sabbatjahr). Die Bewilligung eines Sabbatjahres ist abhängig von der Bedarfssituation im Einzelfall. Wegen der Besonderheiten des Schulbetriebs kann das Sabbatjahr nur gewährt werden, wenn es ein Schulhalbjahr oder ganze Schuljahre umfasst. Teilzeitbeschäftigung kann auch als Familienpflegezeit bewilligt werden, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. |

Arbeitszeit (Zeitstunden pro Woche) der Lehrkräfte (Beamte und Angestellte) im öffentlichen Dienst in der Bundesrepublik Deutschland im Schuljahr 2025/2026

| Land | Beamte | Angestellte |
|-----------------------------------|--------|-------------|
| Baden-Württemberg | 41 | 39,5 |
| Bayern | 40 | 40 |
| Berlin | 40 | 40 |
| Brandenburg | 40 | 40 |
| Bremen | 40 | 39,2 |
| Hamburg | 40 | 40 |
| Hessen ¹⁾ | 41 | 41 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 40 | 40 |
| Niedersachsen | 40 | 40 |
| Nordrhein-Westfalen ²⁾ | 41 | 41 |
| Rheinland-Pfalz | 40 | 40 |
| Saarland | 40 | 39,5 |
| Sachsen | 40 | 40 |
| Sachsen-Anhalt | 40 | 40 |
| Schleswig-Holstein ³⁾ | 41 | 41 |
| Thüringen | 40 | 40 |

1) 40 Stunden ab dem 61. Lebensjahr. Hauptamtlich tätigen Beamten/-innen wird ab dem 01.08.2017 1 Stunde pro Kalenderwoche auf einem Lebensarbeitszeitkonto bis zum Ende des 60. Lebensjahres gutgeschrieben. Ab dem 61. Lebensjahr erfolgt die Gutschrift, wenn die Person die Arbeitszeit um 1 Stunde erhöht. Der Ausgleich erfolgt in der Regel im Jahr vor dem Ruhestand.

2) 40 Stunden nach Vollendung des 55. Lebensjahres und 39 Stunden nach Vollendung des 60. Lebensjahres.

3) 40 Stunden für schwerbehinderte Beamte/Beamtinnen sowie für schwerbehinderte Angestellte.